

Liebe passive und aktive Mitglieder,

bei der letzten Jahreshauptversammlung wurde das Thema **Ehrenmitgliedschaft** angesprochen und zur Ausarbeitung an den Vorstand weitergeleitet. Bisher gab es nämlich keine verlässliche Handhabe darüber, wer, wann, wofür geehrt werden sollte. Darum hat sich ein Gremium, bestehend aus Herbert Arns, Ralf Backwinkel, Guido Schulze und Tobias Womelsdorf gebildet.

Die Ziele: 1. praktikable Handhabe und Nachvollziehbarkeit auch für zukünftige Vorstandsarbeit 2. Definierung von Kriterien 3. Vereinbarkeit mit der Satzung 4. Rückwirkende Gültigkeit 5. Art der Ehrung.

Bis Herbst 2024 wurde ein Papier erarbeitet, das zur Ansicht ausgelegt und auch rechtsanwaltlich geprüft wurde. Der Arbeitsprozess ist im Chor-Newsletter dokumentiert.

Rücksprache mit Rechtsanwalt Dietzmann in Olpe sind zwei Vorgehensweisen möglich, wobei der Vorstand den ersten klar bevorzugt:

1. Die Satzung wird geändert und der Verein hat zukünftig feste und praktikablen Regeln.
2. Die Satzung wird nicht geändert und behilft sich zukünftig mit einem Provisorium, was wiederum anfällig für Ungenauigkeiten sein dürfte.

Mit Genehmigung einer Satzungsänderung würden rückwirkend alle noch infrage kommenden Mitglieder, die die folgenden Kriterien § 4.3. a, b und c erfüllen, geehrt.

Der Punkt zu **besonderem Engagement und Verdienste § 4.3.d** sollte bewusst nicht genauer in der Satzung definiert sein, weil sich der Umfang und die Art nur schwer vordefinieren lassen. Der schriftliche Antrag ist aber insofern nötig, als dem Vorstand genug Zeit bleiben muss, den Antrag zu prüfen und das Mitglied zu informieren.

Auch die Art der Ehrung (Urkunde, Nadel, besondere Erwähnung, etc.) sollte nicht Teil der Satzung sein, sondern in eine eigene schriftliche Handhabe ausgelagert werden, weil die Satzung bindend ist und sich im Laufe der Zeit und der Art, wie zukünftige Vorstände arbeiten, zu enge Vorgaben hinderlich sein können.

Die geänderte Passage. Einfügungen und Streichungen sind unterstrichen:

#### § 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Singendes Mitglied kann jede männliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

~~Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.~~

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung desselben an.

#### § 4.3 Ernennung zum Ehrenmitglied

- a. Es ist ausreichend, wenn eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist.
- b. Das Mitglied muss mindestens 50 Jahre aktiv im Verein tätig sein.
- c. Das Mitglied muss mindestens zehn Jahre im geschäftsführenden Vorstand tätig gewesen sein. Dieses kann verschiedene Positionen umfasst haben und muss nicht aufeinanderfolgend gewesen sein.
- d. Das Mitglied muss durch langjähriges und außergewöhnliches Engagement besondere Verdienste um den Verein erworben haben.<sup>1</sup>

##### § 4.3.1 Verfahren zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Anforderungen *Dauer der Mitgliedschaft* und *Vorstandstätigkeit* werden durch den Vorstand geprüft und beschlossen. Eine Bestätigung der Vorstandsentscheidung durch die Versammlung ist nicht notwendig.

Für die Anforderung *besondere Verdienste* (§ 4.3.d) kann jedes Vereinsmitglied einen Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Vorschläge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und eine Begründung enthalten.

Die Entscheidung über eine Ernennung der Ehrenmitgliedschaft für *besondere Verdienste* (§ 4.3.d) wird in einer Mitgliederversammlung getroffen. Die Ernennung erfolgt durch Abstimmung und benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

##### § 4.3.2. Rechte eines Ehrenmitglieds

Ehrenmitglieder haben weiterhin das volle Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

---

<sup>1</sup> Art und Umfang des Engagements werden durch die Satzung nicht definiert.